

**SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNGSGEBÜHREN
DES GESUNDHEITSAMTES DER STADT AUGSBURG
(GESUNDHEITSAMT- GEBÜHRENSATZUNG)**

vom 16.07.2001 (ABl. vom 27.07.2001, S. 173)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) des Gesundheitsamtes der Stadt Augsburg werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Schuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind:

1. wer eine Verrichtung veranlasst
2. in wessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und
3. wer Gebühren und Auslagen gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich übernommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für

1. Verrichtungen des Gesundheitsamtes gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG), soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben,
2. Verrichtungen des Gesundheitsamtes im Rahmen der Schulgesundheitspflege (schulärztliche Zeugnisse), auch wenn diese auf Anfrage vorgenommen werden,
3. a) Ermittlungen nach den §§ 25 und 26 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Durchführung von Maßnahmen nach § 29 des Infektionsschutzgesetzes und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 60 des Infektionsschutzgesetzes,
b) Verrichtungen des Gesundheitsamtes nach § 17 des Infektionsschutzgesetzes unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht,
4. Verrichtungen des Gesundheitsamtes, die ein Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben veranlasst,
5. die Untersuchung von aus Staaten der Europäischen Union stammenden Ausländern durch das Gesundheitsamt einschließlich einer darüber ausgestellten Bescheinigung, wenn die Untersuchung ausländerrechtlich vorgeschrieben ist,
6. die Entnahme von Blutproben zur Bestimmung von Röteln-Antikörpern bei in Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen tätigen weiblichen Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal im gebärfähigen Alter. Das Gleiche gilt für die Untersuchungen dieser Proben einschließlich der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses,
7. Verrichtungen des Gesundheitsamtes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

§ 4

Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die Verrichtung beendet ist, sind je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 1 Euro und die Auslagen zu erheben.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den anliegenden Gebührenverzeichnissen 1, 2 und 3.
- (2) Besteht ein Gebührenrahmen, ist neben dem mit der Verrichtung verbundenen Aufwand die Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berücksichtigen.
- (3) Für Verrichtungen, die in den anliegenden Gebührenverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Gebührenverzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.
- (4) Für Verrichtungen, die nicht nach Absatz 3 mit anderen in den Gebührenverzeichnissen aufgeführten Verrichtungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinaus gehenden Arbeits- oder Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand und nach der Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berechnen.
- (5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen der Schuldner außerhalb der festgesetzten Dienststunden des Gesundheitsamtes (Regelarbeitszeit) vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

§ 6

Auslagen

- (1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben
 - a) Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
 - b) Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren und andere Transportkosten sowie Nachgebühren, die bei nicht oder nicht genügend freigemachten Postsendungen angefallen sind,
 - c) Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 - d) die anderen Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Dienststellen keine Gebühren und Auslagen oder Aufwendungen zu erstatten sind,
 - e) die Kosten zur Fertigung von Fotografien für Beweiszwecke.
- (2) Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt; dabei sind die Entfernung vom Dienort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. Es dürfen jedoch den einzelnen Schuldnern keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise für jeden allein ausgeführt worden wäre.

§ 7

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, wird gem. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg berechnet.

§ 8

Aufrundung

Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 9

Fälligkeit, Vorschuss

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Verrichtung beendet ist; im Fall des § 4 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrages. Muss das Ergebnis einer Verrichtung zugestellt, eröffnet oder sonst bekannt gegeben werden, sind die Gebühren und Auslagen erst damit fällig.
- (2) Verrichtungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Den Antragstellern ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Sind die Antragsteller außerstande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne ihren oder den Unterhalt ihrer Familien zu beeinträchtigen, so darf von ihnen ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn ihre Anträge mutwillig erscheinen.
- (3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden; sie können auch unter Nachnahme übersandt werden.

§ 10

Zeugen, Sachverständige

- (1) Wird das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg in Verwaltungssachen als Zeuge oder Sachverständiger herangezogen, so erhält es Entschädigung aufgrund der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen.
- (2) Für die Entschädigung gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.1994 sowie die Änderungssatzung vom 06.12.1999 außer Kraft.

Augsburg, den 16.07.2001
Dr. Menacher
Oberbürgermeister